

**Von:** hans-juergen becker <[hans-juergen\\_becker@web.de](mailto:hans-juergen_becker@web.de)>

**Datum:** 5. März 2020 um 14:10:13 MEZ

**An:** [info@whv-hockey.de](mailto:info@whv-hockey.de), [m.kueppers@whv-hockey.de](mailto:m.kueppers@whv-hockey.de), [p.muenstermann@whv-hockey.de](mailto:p.muenstermann@whv-hockey.de)

**Betreff:** Antrag Tus Iserlohn zur Veröffentlichung

Der TuS Iserlohn stellt einen Antrag zur Ergänzung des §21 der Jugendspielordnung.  
Die Ergänzung steht als (5) am Ende des §21 und ist rot gekennzeichnet.

Begründung:

Wir stellen fest, dass es eine Häufung von Absagen an den letzten Spieltagen gibt. Dies stellt für die verbliebenen Vereine eines Turniers unnötige Härten da, und kann zu Wettbewerbsverzehrung führen.

Es ist Eltern kaum zu erklären, warum man für ein Spiel von z.B. 2x15 Minuten insgesamt 300km und 3 Stunden Fahrt in Kauf nehmen soll.

Dies bringt unseren Sport in Verruf, und ist in unseren Augen als unsportliches Verhalten zu sehen, und entsprechend hart zu bestrafen.

mit sportlichen Grüßen

Hans-Jürgen Becker

TuS Iserlohn Hockey

## **F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL**

### **§ 21 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter**

(1) Für die Festsetzung von Strafen gilt der § 21 SPO-J WHV.

(2) Der zuständige Staffelleiter kann Strafen bzw. Bearbeitungsgebühren gegen Vereine verhängen

#### **a) bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften analog zu § 50 Abs. 1 SpO DHB:**

1. Fehlen einer Rückennummer ab Mädchen und Knaben B in der Regionalliga und Oberliga-Endrunde (§ 27 Abs. 3 SPO DHB), je Rückennummer: 15 €,
2. Fehlen der Kennzeichnung des Mannschaftsführers ab Mädchen und Knaben B in der Regionalliga und Oberliga-Endrunde (§ 32 Abs. 1 SPO DHB): 15 €,
3. Nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichts bogens an den WHV (§ 31 Abs. 4 SPO DHB):15 €,  
(Der Spielberichtsbogen muss spätestens fünf Tage nach dem Spieltag beim Staffelleiter eingegangen sein).
4. Unterlassen der rechtzeitigen Meldung des Spielergebnisses (§ 4 Abs. 5 SPO-J WHV): 30 €,
5. Unterlassen der ordnungsgemäßen Ausfüllung des Spielberichts bogens (§ 32 Abs. 1 SPO DHB): 20 €,
6. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses bzw. Nachweisbarkeit durch die HockeyPass-App (§ 32 Abs. 2 SPO DHB): je Spielerpass 15 €, bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens 50 €.

#### **b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer :**

1. unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspielermeldung (§ 22 Abs.1 SPO DHB): 30 €,
2. unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 22 Abs.5 SPO DHB): 30 €,
3. unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, der Schiedsrichter, bei Spielausfall (§ 31 Abs. 7 SPO DHB): 30 €,
4. Nichtantreten einer Mannschaft ohne Benachrichtigung: Regionalliga 100 €; Oberliga 50 €; Verbandsliga 25 €.
5. Nichtantreten einer Mannschaft mit Benachrichtigung weniger als 24 Stunden vor dem Spieltermin oder dem ersten Spiel der Mannschaft in einem Turnier: Regionalliga 50 €, Oberliga 25 €, Verbandsliga 15 €,
6. Nichtantreten eines Schiedsrichters (§ 34 Abs. 1 SPO DHB): je Schiedsrichter; 30 €,
7. Abstellen eines Schiedsrichters ohne erforderliche Lizenz (§ 18 Abs. 5 und 6 SPO-J WHV): 15 €

#### **c) bei folgenden Verstößen der Vereine :**

1. Ummeldungen und Rückzug einer Mannschaft nach Ablauf der Fristen: Feldsaison/Hallensaison 1 Woche nach Veröffentlichung der Gruppeneinteilung: je Mannschaft 45 €
2. Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb: je Mannschaft; 100 €
3. nicht fristgerechte Abgabe der Meldebögen (§ 4 Abs. 1 SPO-J WHV): 45 €

(3) Bei Verstößen gemäß Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 und 6 und Buchst. b Nr. 4 bis 7 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.

(4) Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Malen einen der in Absatz 2 Buchst. b Nr. 4 bis 6 genannten Verstöße, entscheidet der ZA-J über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB.

(5) Bei Verstößen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) Nr. 4 und 5 und Buchstabe c) Nr. 2 zum letzten Spieltag einer Saison, verdoppelt sich die entsprechende Strafe.